

Antrag vom 16.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Zusendung jeglicher Kommunikation und Aktenvermerke Ihres Ministeriums und nachgeordneter Behörden, die sich mit den Produkten der NSO Group Technologies, kurz NSO, beschäftigen. Das meint insbesondere aber nicht ausschließlich jedwede Pläne oder Überlegungen, Produkte dieses Unternehmens zu testen, zu erwerben oder einzusetzen.

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Herzlichen Dank für Ihre Mühe.

Antwort

Anrede,

mit Ihrer Email vom 16.03.2021 haben Sie einen Antrag nach dem IZG-SH gestellt. Mit dem Antrag begehren Sie Zugang zu allen im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und den nachgeordneten Behörden befindenden Informationen (Kommunikation und Aktenvermerke), die sich mit den Produkten der NSO Group Technologies (kurz NSO) beschäftigen.

Auf Ihren Antrag hin teile ich Ihnen mit,

dass das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein als informationspflichtige Stelle über keine Informationen zu Produkten der NSO Group Technologies verfügt, die dem Zugangsanspruch unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

[...]